

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn Joachim Lindenberg Heubergstraße 1a 76228 Karlsruhe

Aktenzeichen Bitte bei Antwort angeben

90.23.59:0012-sw/ja

zuständig

Durchwahl 14 08 -



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

25.04.2023

Datum

22.05.2023

Datenschutzaufsicht nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

Ihre Beschwerde vom 24.02.2023

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Sie hatten sich mit Schreiben vom 24.02.2023 bei meiner Behörde über den Rechtsbeschwert. Dieser hatte Ihnen auf eine Anfrage vom 22.01.2023 hin mit Schreiben vom 03.02.2023 die folgende Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO erteilt:

[...] auf Ihre Nachfrage vom 22.01.2023 teilen wir Ihnen mit, dass wir im Hinblick auf Ihre Person folgende Daten und Informationen vorhalten:

Name: Joachim Lindenberg

Adresse: Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

E-Mail: datenschutz@lindenberg.one

Eine weitergehende Auskunft ist gemäß Art. 23 Abs. 1g DSGVO i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG und § 43a Abs. 2 BRAO ausgeschlossen.

Sie sind der Auffassung, diese Auskunft sei unzureichend bzw. unvollständig.

Mit Schreiben vom 03.03.2023 habe ich ergänzende Fragen zum Sachverhalt an Sie gerichtet.

Mit Schreiben vom 06.03.2023 haben Sie geantwortet, der Beschwerdegegner vertrete den Vodafone-Konzern gegen Sie und hätte in diesem Zusammenhang zeitwei-

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 16:00 Uhr Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

se ein Verfahren gegen Sie geführt. Außerdem haben Sie die Auffassung geäußert, § 29 BDSG, auf den sich der Beschwerdegegner berufen hatte, sei in Teilen unionsrechtswidrig und lasse daher weitere Auskünfte an Sie zu.

Mit Schreiben vom 19.04.2023 habe ich Sie angehört.

Mit Schreiben vom 25.04.2023 haben Sie ergänzende Ausführungen zu Ihrer Rechtsauffassung gemacht.

Ich habe das Vorbringen geprüft und bin im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Bewertung zu folgendem Ergebnis gelangt:

Ein datenschutzrechtlicher Verstoß, welcher ein aufsichtsbehördliches Einschreiten erforderlich machen würde, kann vorliegend nicht festgestellt werden.

Was Ihre Auffassung angeht, § 29 BDSG entfalte keine Wirkung, so wird diese von meiner Behörde nicht geteilt. Art. 23 Abs. 1 Buchst. g DSGVO, auf den sich der Beschwerdegegner auch berufen hat, bringt insoweit einen eindeutigen Willen des Europäischen Gesetzgebers zum Ausdruck, Berufsgeheimnisträger zu schützen bzw. zu privilegieren.

Hinzu kommt, dass es sich um den Anwalt der Gegenseite in einem Rechtsstreit handelt. Insofern schließe ich mich der Auffassung der bayerischen Aufsichtsbehörde an: "Mit dem Recht auf Auskunft sollen ausschließlich Datenschutzziele verfolgt werden. Dieses Recht soll nicht zur Sammlung von Beweisen für andere bestehende Konflikte dienen. [...] Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht liefert somit keine Möglichkeit, um vom Anwalt der Gegenseite die Offenlegung von Informationen zu erzwingen [...] (BayLDA, Tätigkeitsbericht 2019, S. 27).

Darüber ist der Beschwerdegegner sogar bereits hinausgegangen, indem er Ihnen eine teilweise Auskunft erteilt hat. Die bereits erteilte (Teil-)Auskunft lässt nicht den Schluss zu, der Beschwerdegegner verschweige Ihnen bewusst personenbezogene Daten, welche außerhalb des Anwendungsbereichs des § 29 BDSG liegen. Durch die mitgeteilten, bereits offenkundigen Informationen wurden Sie jedenfalls grundsätzlich in die Lage versetzt, die Ihnen nach der DS-GVO zustehenden Rechte auszuüben.

Leider begrenzt § 29 Abs. 3 BDSG auch meine Untersuchungsbefugnisse gegenüber Rechtsanwälten (Art. 58 Abs. 1 Buchst. e und f DS-GVO finden keine Anwendung), da die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht führen würde. Um hier eine weitere datenschutzrechtliche Ermittlung des Sachverhalts durchführen zu können, müsste die ich Rechtsanwaltskanzlei um Informationen bitten, welche mutmaßlich Inhalt einer Mandatsakte sind. Der Zugriff auf die Mandatsakte ist jedoch durch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Abs. 2 BRAO geschützt, wodurch meine Untersuchungsbefugnisse insoweit nicht bestehen.

Ich werde daher in dieser Angelegenheit nicht weiter tätig.

Meinen aufsichtsbehördlichen Vorgang schließe ich mit diesem Schreiben ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden Mainzer Straße 124 65189 Wiesbaden

erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Kapitel 2 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag